

Sehr geehrte Damen und Herren,

der handelsrechtliche Jahresabschluss wird grundsätzlich unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens aufgestellt (sog. Going-concern Annahme gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Stehen dem nach dem Bilanzstichtag für mindestens 12 Monate tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegen, so sind die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nicht mehr mit den Fortführungswerten, sondern mit Einzelveräußerungs- bzw. Liquidationswerten anzusetzen. Sofern die Handelsbilanz eine bilanzielle Überschuldung zeigt (sog. Negativbilanz), d.h. die kumulierten Verluste haben das Eigenkapital mehr als aufgezehrt, ist dies als ein **Indiz** für eine **insolvenzrechtliche Überschuldung** zu werten (vgl. BGH vom 16.3.2009, II ZR 280/07, DSTR 2009). Bei juristischen Personen, also insbesondere bei GmbH, AG, aber auch bei eingetragenen Vereinen, ist die insolvenzrechtliche Überschuldung ein zwingender **Insolvenzeröffnungsgrund** (§ 19 Abs. 1 InsO).

Damit stellt sich die spannende Frage, wie zu erkennen ist, ob ein Unternehmen „nur“ bilanziell oder aber doch schon „richtig“ überschuldet i.S.d. InsO ist. Der Gesetzgeber hat in § 19 Abs. 2 S.1 InsO festgelegt, dass eine Überschuldung nicht vorliegt, wenn „die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist“ (**positive Fortbestehensprognose**). Wir werden in der Praxis häufig gefragt, wie eine solche Fortbestehensprognose aussieht und welche Anforderungen an sie zu stellen ist.

Zunächst gilt es die Gründe der Krise zu analysieren, um dann in einem Unternehmenskonzept aufzuzeigen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um das Unternehmen aus der Krise zu führen. Darauf aufbauend ist eine integrierte Planung zu erstellen, aus der ein Finanzplan abgeleitet wird. Dieser Finanzplan muss aufzeigen, dass das Unternehmen im laufenden und im Folgejahr seine Verbindlichkeiten bedienen kann.

Sofern die Fortbestehensprognose negativ ist, heißt dies aber noch nicht zwangsläufig, dass das Unternehmen insolvent ist. Denn sofern in einem Überschuldungsstatus, in dem die Vermögensgegenstände und Schulden zu Liquidationswerten anzusetzen sind, aufgezeigt wird, dass ein positives Reinvermögen vorhanden ist, kann dadurch die Überschuldung i.S.d. § 19 InsO abgewendet werden, mithin besteht dann keine Insolvenzantragspflicht. Bei der Aufstellung des Überschuldungsstatus spielt in der Praxis insbesondere der Ansatz von Gesellschafterdarlehen eine besondere Rolle. Diese müssen in der Überschuldungsbilanz nicht als Verbindlichkeiten angesetzt werden, wenn der Nachrang **hinter** den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist. Neben dem Ziel, die Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz nicht ausweisen zu müssen, besteht als 2. Ziel, die **Steuerneutralität** des Rangrücktritts. Damit dieser Spagat gelingt, bedarf es einer sorgfältig formulierten Rangrücktrittsvereinbarung.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie niemals in die Situation der Überschuldung kommen, aber selbstverständlich stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zu Seite, falls das doch der Fall sein sollte. Sprechen Sie uns dann bitte an!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Walter

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Auskunftsersuchen an Dritte bedarf vorheriger Sachverhaltsaufklärung..	2
Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar	2
Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.....	3
Steuerliche Behandlung des Job-Tickets	3
Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemals selbstständig Tätige mit Beitragszahlungen bis 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen verfassungsgemäß	3
Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft..	4
Beschränkte Abzugsmöglichkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß	4
Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen	4
Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen	4
Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen	4
Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehedattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts.....	5
Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend	5
Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016.....	5
Pauschale Besteuerung „schwarzer“ Investmentfonds ist auch unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorschriften nicht zu beanstanden...	6
Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen	6
Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus...	6
Skyline-Blick verbaut: Bauträger muss Wohnung zurücknehmen.....	6
Neues Gesetz soll für Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtung sorgen..	7
Tatsächliche Wohnfläche maßgebend für Mieterhöhung	7
Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds	8
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine April 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.4.2016	14.4.2016	8.4.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.4.2016	14.4.2016	8.4.2016
Sozialversicherung ⁵	27.4.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu

vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.04.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Auskunftsersuchen an Dritte bedarf vorheriger Sachverhaltsaufklärung

Bei einem als verlässlich anzusehenden Steuerpflichtigen sind einem Auskunftsersuchen gegenüber Dritten unbedingt vorherige Ermittlungen bei dem Steuerpflichtigen selbst voranzustellen. Solche Maßnahmen gegenüber Dritten sind sensibel zu beurteilen, denn sie können für den Betroffenen sowohl betrieblich als auch privat zu nachteiligen Wirkungen führen.

Deshalb ist gesetzlich bestimmt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO), dass andere Personen als Beteiligte nur heranzuziehen

sind, wenn eine Sachverhaltsaufklärung beim Beteiligten selbst scheiterte. Der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO) muss von der Behörde sachgerecht gewahrt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 29.07.2015, X R 4/14, BFH/NV 2016, S. 258) entschied, dass ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch im engeren Sinne verhältnismäßig zu sein hat. Die Finanzverwaltung muss im Rahmen vorweggenommener Beweiswürdigung aufgrund konkreter Tatsachen zwingend zu dem Schluss kommen, dass die Mitwirkung des Betroffenen erfolglos bleiben wird.

Davon konnte im Streitfall das Finanzamt nicht ausgehen, weil sich kein hinreichender Anlass ergab und keine atypische Fallgestaltung zu erkennen war. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind nicht zulässig.

Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.11.2015, 6 K 1868/13 (Nichtzulassungsbeschwerde eingel., Az. BFH: VI B 131/15)) hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind.

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst, so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleichbare private Feiern des Geschäftsführers.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden. Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine Rückstel-

lung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Niedersachsen, Verf. v. 05.10.2015, S 2137-106-St 221/St 222, DB 2015, S. 2726) in einer aktuellen Verfügung zusammen.

Steuerliche Behandlung des Job-Tickets

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, führt das zu Arbeitslohn, weil ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vorliegt. Das gilt nicht, wenn das Job-Ticket nicht mehr als 44 € monatlich wert ist.

In der Regel ist das unproblematisch, wenn die Tickets monatlich überlassen werden. Also bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung, auch wenn das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Dann muss aber vorgesehen sein, dass das Ticket jeden Monat „aktiviert/freigeschaltet“ werden muss, oder die Tarif- und Nutzungsbestimmungen sehen vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird (Bayerisches Landesamt für Steuern, VfG. v. 12.08.2015, S. 2334 2.1 98/5 St32, DStR 2015, S. 2287).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2016 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2017“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird während der Gültigkeitsdauer 01.01.2016 bis 31.12.2017 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung er-

worben. Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug „Job-Ticket“ beträgt monatlich 42 €. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor.

Die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Job-Tickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Da der geldwerte Vorteil von monatlich 42 € die 44 €-Freigrenze nicht übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Vorsicht ist bei Jahreskarten geboten. Werden diese nur einmalig bezahlt und ausgehändigt, fließt ihr Wert nur einmal im Zeitpunkt der Aushändigung zu, so dass die Freigrenze überschritten ist.

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemals selbstständig Tätige mit Beitragszahlungen bis 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen verfassungsgemäß

Auch die Renteneinkünfte einer vor Rentenbezug teils unselbstständig und teils selbstständig tätigen Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen im Jahre 2005 der 50 %igen Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Dies galt auch für den Fall, dass die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der gesetzlichen Höchstbeiträge lagen.

Wurden bis zum 31. Dezember 2004 während der früheren Selbstständigkeit für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, kann die Besteuerung für diesen Teil der Rente mit dem Ertragsanteil beantragt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Diese Öff-

nungsklausel sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 29.09.2015, 2 BvR 2683/11, DStR 2015, S. 2757) als ausreichend an, um die während der Beitragszahlungen aufgetretene Ungleichbehandlung im Bereich des Sonderausgabenabzugs gleichheitsgerecht abzufangen. Eine Einzelfallgerechtigkeit kann nicht gefordert werden.

Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind.

Änderungen von Gewinnverteilungsabreden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind unerheblich, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Beginn einer Betriebsprüfung getroffen wurden. Rückwirkende Abreden über eine Änderung der Gewinnverteilung sind zwar zivilrechtlich wirksam, aber steuerlich nicht anzuerkennen (FG Baden-Württemberg, Urf. v. 28.04.2015, 8 K 1961/14 (Rev. eingel., Az. BFH: III R 17/15)).

Beschränkte Abzugsmöglichkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen teilen sich in drei Gruppen auf:

- Altersvorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup-Rente
- Beiträge zur Krankenversicherung, die die sog. Basisversorgung absichern und zur Pflegeversicherung

- sonstige Vorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung oder privaten Lebens-, Renten-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind 2016 zu 82 % von einem Höchstbetrag von 22.767 € für Ledige und 45.534 € für Verheirate abzugsfähig. Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in unbeschränkter Höhe abgezogen werden. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind dagegen nur beschränkt abzugsfähig, was nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urf. v. 09.09.2015, X R 5/13, BFH/NV 2016, S. 116) verfassungsgemäß ist.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen

Stehen Schuldzinsen in einem deutlich erkennbaren Zusammenhang mit der Anschaffung von Anlagevermögen, so unterliegen sie nicht der Abzugsbeschränkung. Schuldzinsen sind nur beschränkt abzugsfähig, wenn mit ihnen laufende Betriebsausgaben finanziert werden und Überentnahmen vorliegen (§ 4 Abs. 4a Satz 1 EStG).

Werden Darlehen aufgenommen, um Zinseszinsen von Investitionsdarlehen zu bezahlen, fallen auch die Zinsen für solche Darlehen nicht unter die Abzugsbeschränkung. In diesem Fall ist der Finanzierungszusammenhang zum Anlagevermögen so deutlich, dass das gesamte Darlehen einschließlich des zinsbedingten Erhöhungsbetrags als begünstigt angesehen werden muss.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden (FG Düsseldorf, Urf. v. 29.09.2015, 10 K 4479/11 (Rev. eingel. Az. BFH: III R 26/15), BB 2015, S. 3093).

Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung in Teilbeträgen

Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen schließt unter besonderen Umständen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist.

Eine Nebenleistung ist dann nicht mehr geringfügig, wenn sie mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt (BFH, Urf. v. 08.04.2014, IX R 28/13, BFH/NV 2014, S. 1514). In dem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urf. v. 13.10.2015, IX R 46/14, BFH/NV 2016, S. 133) entschiedenen Fall betrug die Teilzahlung weniger als 10 % der Hauptleistung. Zudem hätte die Versagung der Steuerermäßigung dazu geführt, dass die steuerliche Mehrbelastung höher als die Teilauszahlung gewesen wäre. Auch das sah das Gericht als gewichtigen Grund an, hier die Tarifiermäßigung für die Hauptleistung zu gewähren.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich). Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt – d. h. bezogen auf die Miete: gezahlt – haben.

Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter das ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, sind durch das Mietverhältnis entstandene Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 18.11.2014, 5 K 1403/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 42/15), EFG 2015, S. 2177) nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Gewerblicher Grundstücks-handel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehedatenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein gewerblicher Grundstücks-handel dadurch zustande, dass der Veräußerer in nennenswertem Umfang Objekte kauft oder bebaut und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang wieder veräußert. Es muss sich um mehr als drei Objekte handeln, für die bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs oder ihrer Errichtung eine zumindest bedingte Wiederverkaufsabsicht bestand. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird eine Zeitspanne von nicht mehr als fünf Jahren zwischen dem Kauf oder der Errichtung und dem Verkauf angesehen. Abweichend von den vorgenannten Grundannahmen können gewichtige Gesichtspunkte beim Verkauf von weniger als vier Objekten vorliegen, die für einen gewerblichen Grundstückshandel sprechen. Andererseits kann es aber auch bei einem Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze gewichtige Gründe dafür geben, einen gewerblichen Grundstücks-handel abzulehnen.

Der von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen vertretenen Auffassung, dass die Berechnung der Zählobjekte ehedatenübergreifend zu erfolgen habe, kann nicht gefolgt werden (BMF, Schr. v. 26.03.2004, IV A 6-S 2240-46/04, BStBl 2004 I, S. 434, DStR 2004, S. 632). Allerdings kann es wie im Urteilsfall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2014, 16 K 3501/12 (Rev. eingel., Az. BFH: X R 7/15)) dazu kommen, eine unentgeltliche Übertragung an die Ehefrau als Entnahme zum Teilwert aus dem Umlaufvermögen des Ehemanns anzusehen. Diese Entnahme wurde dem Ehemann als Zählobjekt zugerechnet. Die anschließende Veräußerung des Objekts durch die Ehefrau ist als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten beurteilt worden (§ 42 AO). Ohne diesen Hintergrund wäre das unentgeltlich auf die Ehefrau übertragene und von ihr anschließend veräußerte Grundstück in den steuerfreien Bereich der privaten Vermögensverwaltung einzuordnen gewesen.

Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend

Vor dem Finanzgericht München (FG München, Klage anhängig, Az: 8 K 2426/15) wird über die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 gestritten. Der klagende Familienvater macht geltend, dass der Freibetrag das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend freistellt. Sollte dieses Verfahren Erfolg haben, profitieren alle betroffenen Eltern davon. Die Steuerbescheide für 2014 enthalten hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen Vorläufigkeitsvermerk und können damit später geändert werden (Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung v. 17.11.2015).

Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016

Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schr. v. 09.12.2015, IV C 5 - S 2353/08/10006:006, BStBl 2015 I, S. 1058) die für Auslandsdienstreisen geltenden Pauschbeträge. Die nun veröffentlichten gelten für Reisen ab dem 1. Januar 2016. Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf des-

sen Veranlassung durch einen Dritten ist die Verpflegungspauschale tagesbezogen zu kürzen (§ 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG), d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen (jeweils mit Frühstück) wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur für Arbeitgebererstattungen. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Abs. 2 und 3 EStR).

Pauschale Besteuerung „schwarzer“ Investmentfonds ist auch unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorschriften nicht zu beanstanden

Die Pauschalbesteuerung nach dem Auslandsinvestmentgesetz ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 28.07.2015, VIII R 2/09, BFH/NV 2016, S. 280) verfassungsgemäß (§ 18 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 AuslInvestmG). Die Anwendung erstreckt sich ausschließlich auf nicht in der EU registrierte oder an einer deutschen Börse gehandelte Fonds, die auch keinen inländischen Vertreter bestellt haben und geforderte Nachweis- und Veröffentlichungspflichten nicht erfüllen.

Bezogen auf US-amerikanische Fonds dieser Art sind die Einkünfte auch nicht nach dem mit den USA geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgeschlossen oder freizustellen (DBA-USA v. 29.08.1989, BGBl 1991 II, S. 354, BStBl 1991 I, S. 94).

Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft eine gewinnmindernde Vermögensminderung zulässt bzw. Vermögensmehrung verhindert und diese Handlungsweise durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Hierbei handelt es sich häufig um zu hohe Mieten oder Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter. Der steuerliche Gewinn der Kapitalgesellschaft ist dann um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen und führt bei ihr regelmäßig zu Steuernachzahlungen.

Auch wenn in diesem Fall Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen sind und Elemente einer Schenkung vorliegen, fällt nach einem Ur-

teil des Finanzgerichts Münster (FG Münster, Urt. v. 22.10.2015, 3 K 986/13 (Rev. eingel., Az. BFH: II R 54/15)) keine Schenkungsteuer an, weil die Einkünfte des Gesellschafters durch Erwerbshandlungen am Markt erzielt und hierauf Einkommensteuern festgesetzt wurden.

Gegen das für den Steuerpflichtigen günstige Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, der jetzt entscheiden muss.

Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers enthält. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden (sog. Briefkastensitz), reicht als zutreffende Anschrift nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 22.07.2015, V R 23/14, BStBl 2015 II S. 914, DStR 2015, S. 2073) nicht aus.

Ist der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Anschrift gutgläubig, ist der Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg zu gewähren. Dazu muss er einen gesonderten Antrag stellen.

Skyline-Blick verbaut: Bauträger muss Wohnung zurücknehmen

Der Käufer einer Eigentumswohnung kann die Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen, wenn das Objekt mit einem ungehinderten Blick auf die Skyline des Frankfurter Bankenviertels beworben wurde und der Bauträger diesen Blick durch ein nachträglich errichtetes Bauprojekt verdeckt hat. Dies hat das Oberlan-



desgericht Frankfurt a. M. (OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 12.11.2015, 3 U 4/14) entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Käufer eine im Verkaufsprospekt mit Skyline-Blick beworbene Wohnung gekauft. In der Zeit nach deren Übergabe errichtete derselbe Bauträger in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses ein weiteres Gebäude und verbaute damit den Blick auf die Hochhäuser der Mainmetropole. Während das Panorama von der Terrasse der Wohnung zuvor den Blick auf die Frankfurter Innenstadt mit den markanten Bauten bot, blieb nach der Errichtung des gegenüberliegenden Gebäudes alleine die Sicht auf die Europäische Zentralbank.

Nach Ansicht des Gerichts stellt die sichtbehindernde Bebauung eine nachvertragliche Pflichtverletzung des Bauträgers dar, die den Käufer zur Rückabwicklung des Kaufvertrags berechtigt. Dieser hätte erwarten können, dass von der erworbenen Wohnung ein unverbaute Blick auf die Frankfurter Skyline möglich ist. Dass dieser Blick als Beschaffenheit der Wohnung vereinbart war, folgt aus dem Verkaufsprospekt, in dem mit dem Begriff "Skyline" prägend geworben wurde. Der Bauträger kann sich auch nicht darauf berufen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, weil er selbst die sichtbehindernde Bebauung geplant und ausgeführt hat.

Neues Gesetz soll für Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtung sorgen

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes (Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, BR-Drs. 495/15), der am 17. Dezember 2015 zur weiteren Beratung beim Bundestag eingegangen ist, nach eigenen Angaben Rechtsunsicherheiten beim bestehenden Recht für Insolvenzanfechtungen beseitigen. Es geht dabei insbesondere um die genaue Ausgestaltung der Möglichkeit von Insolvenzverwaltern, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen des insolventen Unternehmens zurückzufordern. Unter anderem soll vermieden werden, dass sich für einen Gläubiger Nachteile daraus ergeben, dass er einem Schuldner in der Vergangenheit Zahlungserleichterungen gewährt hat. Arbeitnehmer sollen besser davor geschützt werden, dass der Insolvenzverwalter bereits ausgezahlte Arbeitsentgelte zurückfordert. Künftig sollen Arbeitnehmerentgelte nicht angefochten werden können, solange zwischen Arbeitsleistungen und Lohnzahlung nicht mehr als drei Monate liegen.

Tatsächliche Wohnfläche maßgebend für Mieterhöhung

Bei Mieterhöhungen kommt es auf die tatsächliche Wohnfläche an. Die Auffassung, dass die vertraglich vereinbarte Wohnfläche maßgebend ist, wenn die Abweichung zur tatsächlichen Fläche höchstens 10 % beträgt, hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 18.11.2015, VIII ZR 266/14, WuM 2016, S. 34) in einer neueren Entscheidung aufgegeben.

In dem Gerichtsverfahren verlangte die Vermieterin die Zustimmung zu einer Mieterhöhung. Die Wohnfläche laut Mietvertrag betrug 156 qm, während die Wohnung tatsächlich 210 qm groß war. Wegen der Differenz von ca. 50 qm berechnete die Vermieterin die Mieterhöhung anhand der tatsächlichen Wohnfläche. Der Mieter war aber nur mit einer Mieterhöhung auf der Grundlage der vereinbarten Miete einverstanden.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es im Mieterhöhungsverfahren (§ 558 BGB) auf die tatsächliche Wohnungsgröße an. Gleichwohl hat der Vermieter die für ein Mieterhöhungsverlangen gesetzlich vorgegebenen Kappungsgrenzen (§ 558 Abs. 3 BGB) zu berücksichtigen. Danach können Mieten bis zur ortsüblichen Miete steigen, wenn die Miete seit 15 Monaten unverändert ist. Innerhalb von drei Jahren dürfen Mieten aber nicht um mehr als 20 % erhöht werden, in Gebieten mit knappem Wohnraum nur um 15 %. Da der entschiedene Fall in Berlin spielte, konnte die Vermieterin keine Mieterhöhung über 15 % hinaus verlangen, denn neben der tatsächlichen Wohnungsgröße ist auch die Kappungsgrenze zwingend zu beachten.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzei-
tungen gegebenen Informa-
tionen können die zugrunde liegenden Sachver-
halte oftmals nur verkürzt wieder-
geben. Wir bitten Sie daher, vor
Entscheidungen auf der Grundlage
dieser Informationen, diesbezüg-
lich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 20.08.2015, III ZR 57/14, DStR 2015, S. 2787) zu beurteilenden Fall ging es um die Frage, ob der wegen eines Beratungsverschuldens beim Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu leistende Schadensersatz um erzielte Steuervorteile zu mindern ist. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung darf weder der Geschädigte unzumutbar belastet noch der Schädiger unbillig entlastet wer-

den. Zu solchen Vorteilen gehören grundsätzlich auch Steuern, die der Geschädigte in Folge der Schädigung erspart hat. Dabei muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob dem Geschädigten aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruchs und dessen Gestaltung steuerliche Nachteile erwachsen.

Ein solcher Nachteil lag in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall vor: Erstattungsbeiträge, die Werbungskosten ersetzen, aus denen der Geschädigte im Rahmen einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds Steuervorteile erzielt hat, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen

vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind, hier also der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Steuerbarkeit der Schadensersatzleistung stand auch nicht der Ablauf der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) entgegen, weil die Rückabwicklung eines Beteiligungserwerbs an einem geschlossenen Immobilienfonds keine Veräußerung eines Grundstücks ist. Nach allem kam der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass der zu leistende Schadensersatz nicht um erzielte Steuervorteile zu mindern ist.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

28. April 2016

KOBLENZ: DORNBACH FORUM INTERNATIONAL 2016

18. Mai 2016

KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2016

24. Mai 2016

HAMBURG: 12. Norddeutscher Unternehmertag, Handelskammer Hamburg

24. Juni 2016

KOBLENZ: Münz Firmenlauf

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter **Aktuelles/Veranstaltungen** oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de